

Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Eingereicht per E-Mail an lea.wirz@bl.ch.

Bern, 24. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz und zur Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Sehr geehrter Regierungsrat Lauber,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Rückmeldungen betreffend der Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und Umsetzung des Gegenvorschlags zur nicht-formulierten Initiative Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitspädagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt. Deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Allgemeine Bemerkungen zum Gesetz und zur Verordnung

AvenirSocial begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Totalrevision, wir sind aber davon überzeugt, dass die Änderungen im Mietzinsbeitragsgesetz und in der dazugehörigen neuen Verordnung nicht ausreichen, um armutsbetroffene Familien zu unterstützen. Wir erachten, so wie es auch die Regierung tut, eine Gesamtbetrachtung des Umfelds und der Möglichkeiten einer wirksamen Unterstützung von armutsbetroffenen Familien als absolut notwendig. Ergänzungsleistungen stellen dafür erwiesenermassen ein effektiveres Instrument zur Bekämpfung von Armutsursachen dar. Aus fachlicher Sicht sind Ergänzungsleistungen (EL) somit zentral für die Armutsbekämpfung.

AvenirSocial setzt sich dafür ein, dass das Recht auf Ergänzungsleistungen und die daraus abgeleiteten Leistungen gestärkt werden. Ergänzungsleistungen sollen möglichst vielen bedürftigen Menschen zur Verfügung stehen. Ursprünglich als provisorisches Instrument gedacht, sind die EL für AHV- und IV-Beziehende als Garantie für menschenwürdige Leistungen heute nicht mehr wegzudenken – auch für Familien können Ergänzungsleistungen diese Rolle übernehmen.

Wir plädieren deshalb für die Einführung von Familienergänzungsleistungen. Die Abkehr von rückzahlungspflichtigen, an starke Auflagen gebundene und somit stigmatisierende Sozialhilfeleistungen hin zu bedingungsloseren und lebenslagengerechteren Ergänzungsleistungen sind eine entscheidende Richtungsänderung. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass Ergänzungsleistungen ohne Kategorisierungen (EL für alle anstatt nur für Familien), sondern nach Bedürftigkeit der Personen, das bessere Instrument zur Armutsbekämpfung wäre. Trotzdem begrüßen wir, dass Familien mit der neuen Gesetzesrevision immerhin in Bezug auf Wohnkosten entlastet werden. Sind sie doch im Vergleich zu Menschen in anderen Lebenssituationen besonders armutsgefährdet.

Wir begrüßen, dass die finanzielle Belastung für die öffentliche Hand im Verbund von Kanton und Gemeinden getragen wird. Dadurch werden einzelne, stark betroffene Gemeinden wirksam entlastet und es entsteht ein weiterer finanzieller Ausgleich zwischen den Gemeinden über den Anteil des Kantons.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der Verordnung

§1 Absatz 1

Es ist nicht nachvollziehbar warum hier eine Grenze von maximal 75% der Jahresnettomiete vorgeschlagen wird. Um die betroffenen Familien angemessen entlasten zu können, müsste die gesamte Jahresnettomiete übernommen werden. Mit diesen 75% läuft das Mietzinsbeitragsgesetz Gefahr, statt Schwelleneffekte abzubauen, neue entstehen zu lassen.

§2 Absatz 1

Die Verordnung legt fest, dass der allgemeine Lebensbedarf mindestens 130% des Grundbedarfs in der Sozialhilfe beträgt. Der Grundbedarf in der Sozialhilfe in Basel-Landschaft ist bereits heute tiefer bemessen als von den SKOS-Richtlinien empfohlen und hat damit direkte Auswirkungen auf den allgemeinen Lebensbedarf. Wir fordern somit, dass der allgemeine Lebensbedarf analog zum Grundbedarf der Ergänzungsleistungen festgelegt wird.

§4 Absatz 1:

Um wie erhofft, neue Schwelleneffekte zu verhindern, sollte die Anrechenbarkeit des Einkommens über dem Grundbedarf anstatt zu 75%, nur zu 50% angerechnet werden.

Schlussbemerkungen

Wie einleitend eingeführt, betrachten wir den vorliegenden Vorschlag als Veränderung in die richtige Richtung. Allerdings ist er nicht geeignet, die Problematiken, die sich armutsbetroffene Familien stellen, genügend Gegensteuer zu geben. Ergänzungsleistungen für Familien könnten in diesem Fall wirksamer Abhilfe verschaffen. In diesem Sinne begrüßen wir diese Vorlage der Regierung, fordern aber, dass die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien weiterhin angestrebt wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen